

Verband der Züchter des
Oldenburger Pferdes e.V.
Grafenhorststr. 5

49377 Vechta

Geschäftsbereich Förderung
Wunstorfer Landstr. 7a
30453 Hannover (Postanschrift)
Johannsenstraße 10
30159 Hannover (Besucheradresse)
Telefon: 0511 3665-0
Telefax: 0511 3665-1505

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartnerin	Durchwahl	E-Mail	Datum
	2.1.3-8013015-II	Frau D. Gehrke	-1190	Doris.Gehrke@LWK-Niedersachsen.de	___ .12.2020

Zuwendungsbescheid

Gewährung einer Zuwendung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2021 zur Erweiterung, Sanierung und Modernisierung der Vermarktungseinrichtung des Oldenburger Pferdes in Vechta

Ihr Antrag vom 01.11.2020, Eing. bei uns 11.11.2020

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Vordruck Auszahlungsantrag, Belegliste, Verwendungsnachweis (kann auf Wunsch auch als Datei zugesandt werden)
3. Anlage DSGVO Informationsblatt

1. Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag bewilligen wir Ihnen auf Grundlage und nach den Vorschriften der VO (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 17 für das Haushaltsjahre 2021 eine Zuwendung in Höhe von

463.066,00 Euro

(in Worten: vierhundertdreiundsechzigtausendsechshundsechzig Euro).

im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von 16,7% der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer). Drittmittel werden auf diesen Anteil angerechnet.

Die Zuwendung wird im Haushaltsjahr 2021 ausgezahlt:

Die Zuwendung wird gewährt aus Landesmitteln.

2. Zuwendung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das im o. g. Antrag bezeichnete und nachfolgend näher beschriebene Vorhaben verwendet werden:

Sanierung und Erweiterung der Auktionshalle der Oldenburger Pferde.

Der Investitionsort befindet sich in Grafenhorststr. 5 49377 Vechta

3. Finanzierung

Als zuwendungsfähig können Ausgaben anerkannt werden, die in Art. 17 Nr. 5 der VO (EU) Nr. 702/2014 aufgelisteten sind. Auf Grundlage der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen wurden die zu bewilligenden Mittel bestimmt. Für die Erstellung des Investitionsplans wurden die Angaben aus der spezifischen Kostenzusammenstellung nach DIN 276 des Architekten Wellbrock + Matiszik vom 25.01.2020 zugrunde gelegt.

Der nachstehende Investitions- und Finanzierungsplan wird hiermit für verbindlich erklärt.

Investitionsplan:

Herrichten und Erschließen	178.288,38 €
Baukonstruktion	1.951.597,56 €
techn. Anlagen	379.890,69 €
Außenanlagen	0,00 €
Ausstattung und Maschinen	0,00 €
Baunebenkosten	263.100,00 €
Gesamtkosten	<u>2.772.876,64 €</u>

Finanzierungsplan:

Eigenmittel	709.810,63 €
Darlehen	1.500.000,00 €
Drittmittel	100.000,00 €
Zuschuss	463.066,00 €
Finanzierung	<u>2.772.876,64 €</u>

4. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Zugang dieses Bescheides und endet am 15.10.2021.

Im Bewilligungszeitraum müssen die mit dem Vorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert und fertig gestellt sowie bezahlt worden sein. Der Zuwendungszweck muss erreicht werden. **Ausgaben** hierfür sind nur förderfähig, wenn

- sie sich auf im Bewilligungszeitraum angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter beziehen,
- die Auftragserteilung für diese angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter ebenfalls im Bewilligungszeitraum liegt,
- die Wirtschaftsgüter im Bewilligungszeitraum tatsächlich geliefert und fertiggestellt wurden,
- die Wirtschaftsgüter im Bewilligungszeitraum bezahlt wurden.

Ausnahme: Die Vorplanungskosten können schon vor Bewilligung und vor Beginn des Bewilligungszeitraumes angefallen sein.

Auszahlung

Der Zuwendungsbetrag steht folgendermaßen zur Verfügung:

- Haushaltsjahr 2021 463.066,00 €

Um die bewilligte Zuwendung in voller Höhe zu erhalten, sind zu den genannten Terminen geforderten Unterlagen inkl. Belege und Zahlungsnachweise über förderfähige Kosten von mindestens

2.772.876,63 € zum 15.10.2021

vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt erst, nachdem Rechnungen in entsprechender Höhe bezahlt worden sind und die Durchführung des Vorhabens nachgewiesen ist. Die Verwendung und Durchführung muss entsprechend zum Zwischen- und Schlussverwendungsnachweis erfolgt sein.

Der Auszahlungsantrag ist mit den entsprechenden Belegen und Zahlungsnachweisen bis zum 15.10.2021 vorzulegen.

Die Zuwendung wird nur aufgrund geleisteter Ausgaben (abzüglich Skonti und Rabatte) für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt (Erstattungsverfahren). Werden die erforderlichen Belege sowie Zahlungsnachweise nicht vorgelegt, kann die Förderfähigkeit der Ausgaben nicht geprüft und bestätigt werden. Die Anforderungen an die erforderlichen Belege finden sich in den Nebenbestimmungen.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei **sparsamer** und **wirtschaftlicher** Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt abgerufen werden, verfällt der Auszahlungsanspruch. Ein Anspruch auf spätere Auszahlung besteht nicht.

5. Nebenbestimmungen

- 5.1. Die Antragsunterlagen und die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden mit Ausnahme der Nummer 1.4, zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt. Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:
Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit dem Auszahlungsantrag die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original mit einfacher Kopie vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Zahlung der Zuwendung erfolgt aufgrund von getätigten Ausgaben
- 5.2. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
- 5.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Regelung Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU oder im Bewilligungsbescheid abweichende Regelungen getroffen sind.

5.4. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Förderungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsstelle in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich muss die Bewilligungsstelle diese Abweichungen genehmigen. Auf Nr. 5 der ANBest-P wird insofern verwiesen.

5.5. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass Zweckbindung und Rückerstattungsanspruch bei Zuschüssen von mehr als 25.000 Euro des Vorhabens zu sichern sind durch

- Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, diese wiederum vertreten durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

oder, sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht,

- durch Erbringung einer Bankbürgschaft.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf Zinsen einschließlich etwaiger Verzugszinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstsatzes von 12 Prozent zu sichern. Der Nachweis über die geleisteten Sicherheiten ist vor der Auszahlung zu erbringen.

5.6. Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren nach Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen und Gegenstände mit einem Anschaffungswert im Einzelnen ab 5.000 Euro innerhalb des Zweckbindungszeitraumes von 5 Jahren nach Schlussrechnung

ohne meine vorherige Einwilligung veräußert oder in anderer Weise nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Nach Ablauf der Fristen kann über die geförderten Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände frei verfügt werden.

6.7 Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass

- der Zuwendungsempfänger die Kriterien der Definition der Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 erfüllt,
- es sich bei Ihnen um **kein** Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Definition Art. 2 Ziff. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 handelt,
- es sich bei Ihnen um **kein** Unternehmen handelt, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ZPO oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder
- es sich bei Ihnen um **kein** Unternehmen handelt, das einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat.

6. Hinweise

- 6.1. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 702/2014 auf einer zentralen Beihilfen-Website innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung veröffentlicht werden soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.
- 6.2. Alle Unterlagen, welche die Förderung betreffen, sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Bewilligung
- 6.3. Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind einzuholen. Dieser Bescheid ersetzt nicht die sonstigen notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen.
- 6.4. Wesentliche Abweichungen des tatsächlichen Rechnungsbetrags von der Planung, müssen im Einzelfall begründbar sein. Bei der Auftragserteilung muss immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden.
- 6.5. Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig

7. Sonstige Verfahrenshinweise

- 7.1. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) - § 1 Niedersächsisches Subventionsgesetz (NSubvG) vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet, uns umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Str. 1-13, 26121 Oldenburg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. F. Wulff

Förderung der Ernährungswirtschaft

